Die zum Erlaß von Rechtsvorschriften berechtigten staatlichen Organe nehmen im System der staatlichen Leitung eine unterschiedliche Stellung ein. Diese ist auch bestimmend für den Umfang und Inhalt ihrer Rechtsetzungsbefugnis sowie für die sachlich-gegenständliche Abgrenzung von der entsprechenden Befugnis anderer Staatsorgane. Aus der Stellung der die Rechtsvorschriften erlassenden Organe im System der Staatsmacht ergibt sich die Rangordnung der Rechtsvorschriften. Sie bedeutet, daß die staatlichen Organe beim Erlaß von Rechtsvorschriften stets an die Rechtsvorschriften höheren Ranges (d. h. an die Verfassung und an die Rechtsakte höherer Organe) gebunden sind. Es gilt der Grundsatz, daß Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch zu den von höheren Organen erlassenen Rechtsvorschriften stehen dürfen. Ausdrücklich ist in Art. 89 Abs. 3 der Verfassung der höchste Rang für die Verfassungsnormen festgelegt: "Rechtsvorschriften dürfen der Verfassung nicht widersprechen."

Rechtsvorschriften werden vor allem von zentralen Staatsorganen erlassen. Das entspricht dem grundsätzlichen Erfordernis der Einheitlichkeit des Rechts für alle Bürger, Organe, Betriebe etc. auf dem gesamten Territorium des sozialistischen Staates. Die örtlichen Volksvertretungen beschließen Rechtsvorschriften, soweit für ihr Territorium spezifische allgemeingültige Regelungen erforderlich werden, z. B. Stadt- oder Gemeindeordnungen zur Gewährleistung von Ordnung, Hygiene und Sauberkeit.

Die von zentralen Staatsorganen erlassenen Rechtsvorschriften sind entsprechend der Kompetenz dieser Organe auf dem gesamten Territorium der DDR gültig, sofern der territoriale Geltungsbereich in der Rechtsvorschrift selbst nicht ausdrücklich beschränkt wird. Die von örtlichen Volksvertretungen erlassenen Rechtsvorschriften haben im jeweiligen Territorium Gültigkeit, und zwar — wenn es die Rechtsvorschrift vorsieht — nicht nur für die im Territorium ansässigen Personen, sondern für alle Personen, die sich im Territorium aufhalten.

Entsprechend Art. 89 Abs. 1 der Verfassung werden die Gesetze und anderen allgemeinverbindlichen Rechtsvorschriften der DDR (d. h. die von zentralen Staatsorganen

erlassenen Rechtsvorschriften) im Gesetzblatt und anderweitig veröffentlicht.

Wie in der VO über das Gesetzblatt der DDR vom 16. August 1972 (GBl. II 1972 Nr. 51 S. 571) geregelt ist, werden im Teil I des Gesetzblattes Gesetze und andere von Organen zentralen staatlichen erlassene Rechtsvorschriften mit Ausnahme von völkerrechtlichen Verträgen veröffentlicht, während Teil II der Veröffentlichung von völkerrechtlichen Verträgen Vorbehalten ist. Im Sonderdruck können allgemeinverbindliche Rechtsvorschriften veröffentlicht die nur einen begrenzten Kreis von Staatsund wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Kombinaten, Einrichtungen oder Bürgern betreffen.

Außer im Gesetzblatt werden bestimmte Rechtsvorschriften auch auf andere Weise bekanntgemacht, um zu sichern, daß die Adressaten von deren Inhalt Kenntnis erhalten, z. B. in der Presse, in Rundfunk und Fernsehen, in Broschüren und Fachzeitschriften.

Die Rechtsvorschriften der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Räte werden nach Art. 89 Abs. 2 der Verfassung "in geeigneter Form" veröffentlicht. Das kann durch Abdruck in der Tagespresse, in Gemeinden auch durch Aushang geschehen.

In der Regel wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens in der Rechtsvorschrift selbst festgelegt. So können Rechtsvorschriften mit der Verabschiedung und z. T. (außer Strafgesetzen) auch rückwirkend in Kraft treten. Artikel 65 Abs. 5 der Verfassung regelt, daß Gesetze am 14. Tag nach ihrer Verkündung im Gesetzblatt in Kraft treten, soweit sie nichts anderes bestimmen. Bei anderen Rechtsvorschriften ist davon auszugehen, daß sie mit der Veröffentlichung in Kraft treten, wenn in ihnen nichts anderes festgelegt wurde. Die zeitliche Geltungsdauer endet entweder mit Zeitablauf — sofern eine zeitliche Begrenzung vorgesehen war, z. B. beim Jahreshaushaltsplan — oder durch formelle Aufhebung durch das dazu befugte Staatsorgan.

Die Allgemeinverbindlichkeit der Rechtsvorschriften bedeutet, daß sie von allen Bürgern, allen staatlichen Organen, Kombinaten, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen zu beachten und zu verwirklichen sind, daß sie also nicht nur für diejenigen